

Landgericht Berlin II

Az.: 36 O 175/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

██
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 043127-23/PA

gegen

Tipico Co. Ltd., Tipico Tower, Vijal Portomaso, STJ 4011 St. Julian's, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
██

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 36 - durch den Richter am Landgericht ██████████
zelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 29.584,33 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.11.2023 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 29.584,33 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt mit der der Beklagten am 04.11.2023 zugestellten Klage die Erstattung von Zahlungen an die Beklagte im Rahmen von deren Online-Sportwettenangebot, welche er im Zeitraum von 06.09.2013 bis zum 08.10.2020 an diese, eine auf Malta ansässige Gesellschaft nach englischem Recht, überwies abzüglich erfolgter Rückzahlungen.

Die Beklagte war im streitgegenständlichen Zeitraum Betreiberin einer Internetseite, auf der sie öffentlich und in deutscher Sprache unter anderem verschiedene Sportwetten, unter anderem auch Sport-Live-Wetten sowie Verlinkungen zu anderen Casino- und virtuellen Automatenspielen, anbot. Die monatlichen Einzahlungen waren nicht auf einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € begrenzt. Die Beklagte verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum über die Lizenz zum Anbieten von Sportwetten des Staates Malta, jedoch nicht über eine solche Konzession in der Bundesrepublik Deutschland außer Schleswig-Holstein.

Der Kläger ist wohnhaft in [REDACTED]. Er ist und war im streitgegenständlichen Zeitraum [REDACTED] [REDACTED] erzielte damit in Nettoeinkommen in Höhe von ca. 3.600 € pro Monat. [REDACTED]

[REDACTED] Spätestens im Jahr 2013 registrierte er sich online auf der Website der Beklagten und erstellte einen Spieler-Account. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten (AGB) war unter anderem wörtlich aufgeführt: „Sie dürfen die Services nur dann nutzen, wenn Ihnen die Nutzung laut geltendem Recht in jenem Land, von dem aus Sie die Services nutzen, erlaubt ist. [...] Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, jederzeit die für Sie geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sicherzustellen, dass sie gesetzlich dazu berechtigt sind, die Services zu nutzen.“. Im Rahmen der Registrierung musste der Kläger die Kenntnisnahme der AGB durch das Setzen eines Häkchens bestätigen.

Während des streitgegenständlichen Zeitraumes zahlte er von seinem Wohnort und von seinem deutschen Konto aus Beträge in Höhe von insgesamt 92.500,73 € an die Beklagte. Im streitgegenständlichen Zeitraum erhielt er einen Betrag in Höhe von 62.916,40 € ausbezahlt, die Erstattung der Differenz in Höhe von 29.584,33 € wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht. Während des streitgegenständlichen Zeitraumes befand sich der Kläger für ca. eine Woche im Mai 2014 [REDACTED] sowie für ca. einen Monat im Juli und/oder August 2014 in [REDACTED]

■■■■ Auch während seines Aufenthaltes in ■■■■ spielte der Kläger die beklagenseitig angebotenen Sportwetten. Ob auch Sportwetten aus ■■■■ heraus platziert wurden, steht zwischen den Parteien im Streit.

Die Beklagte beantragte bereits am 06.09.2012 bei dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport (in der Folge: Ministerium) im Rahmen von dessen Ausschreibung im Konzessionsverfahren die Erteilung einer bundesweiten Konzession für das Angebot von Sportwetten. Zur Erteilung einer solchen Konzession kam es jedoch nicht, vielmehr wurde der Antrag der Beklagten mit Bescheid vom 02.09.2014 abgelehnt und das Verfahren aufgrund unionsrechtlicher Bedenken später behördlich gestoppt. Im Rahmen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes erstritt die Beklagte vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden unter dem 15.04.2016 zu dem Aktenzeichen 5 K 1431/14 Wi ein Urteil mit der Verpflichtung, ihr eine für sieben Jahre gültige Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten zu erteilen. In der nachfolgenden Berufungsinstanz vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Az.: 8 A 1710/17) wurde das Verfahren mit Beschluss vom 11.10.2019 aufgrund der Überschreitung der Experimentierphase des Glücksspielstaatsvertrages 2012 ruhend gestellt.

Der Kläger finanziert den vorliegenden Rechtsstreit mithilfe eines Prozessfinanzierers, welcher ihn nach Sicherungsabtretung der streitgegenständlichen Forderungen mit Schreiben vom 05.04.2024 zur Geltendmachung im Wege der Einzugsermächtigung berechtigte. Wegen der Einzelheiten des Schreibens vom 05.04.2024 wird auf die Anlage K12 verwiesen.

Der Kläger trägt vor, seine Spielteilnahme habe in keinem Zusammenhang zu seiner beruflichen oder einer gewerblichen Tätigkeit gestanden.

Er trägt weiter vor, dass mit seiner Registrierung bei der Beklagten ein Rahmenvertrag geschlossen worden sei, der als rechtliche Grundlage für das Behaltendürfen der Einzahlungen dienen sollte. Dieser sei jedoch aufgrund Verstoßes gegen den GlüStV 2012 nichtig, was auch die Nichtigkeit der folgenden konkreten Wettverträge zur Folge habe. Auf letzte komme es jedoch nicht an, da bereits der verklammernde Rahmenvertrag nichtig sei.

Er habe nicht gewusst, dass das angebotene Online-Sportwettenangebot verboten sei, sondern sei vielmehr von der Erlaubnis zugunsten der Beklagten ausgegangen. Erst im Jahr 2023 habe er davon erfahren, dass die Beklagte das streitgegenständliche Sportwettenspieler ohne die erforderliche Erlaubnis anbot. Vorher habe er etwaige Veröffentlichungen bzw. Medienberichterstattung in Bezug auf eine Illegalität der seitens der Beklagten angebotenen Online-Glücksspiele nicht zur Kenntnis genommen.

Er ist der Ansicht, dass der Rahmenvertrag sowie die angebotenen Sportwetten gegen den Glücksspielstaatsvertrag aus dem Jahr 2012 verstoßen hätten und daher die Verträge unwirksam seien. Zudem habe die Beklagte gegen das Verlinkungsverbot, das Live-Wetten-Verbot verstoßen und widerrechtlich Einzahlungen von über 1.000,00 € pro Monat angenommen.

Der Kläger erklärt mit der Klageschrift zudem den Widerruf sämtlicher mit der Beklagten abgeschlossenen Verträge.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 29.584,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-440/23, den Rechtsstreit gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen.

Die Beklagte rügt die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts.

Die Klage sei zudem unzulässig, da sie rechtsmissbräuchlich sei. Dies ergebe sich daraus, dass sie von einem Prozessfinanzierer finanziert werde. Diesen würde regelmäßig ein so hoher Anteil, üblicherweise mehr als 40 %, der Klagesumme versprochen werden, so dass nicht mehr der Spielerschutz, sondern die wirtschaftlichen Interessen des Prozessfinanzierers maßgeblich sein. Auch das Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) aus dem Jahr 2023 zeige in dessen § 4 Abs. 2, dass derartige Konstrukte rechtlich zu missbilligen seien. Die Beklagte bestreitet daher zudem die Verbrauchereigenschaft des Klägers.

Aufgrund der Sicherungsabtretung der streitgegenständlichen Forderungen an den Prozessfinanzierer fehle dem Kläger auch die Aktivlegitimation. Die Beklagte bestreitet das Vorliegen einer wirksamen Einzugsermächtigung zugunsten des Klägers.

Die Beklagte bestreitet zudem die Forderung der Höhe nach, da der Kläger die in der Transaktionsübersicht (Anlage K1) eingetragenen abgebrochenen Zahlungsströme ("Cancelled") nicht berücksichtigt habe.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe im streitgegenständlichen Zeitraum auch aus [REDACTED] heraus Sportwetten platziert. Diese seien nach dem jeweiligen Ortsrecht zu bewerten. Da der Kläger nicht differenziere, welche Wetten er von wo aus platziert habe, sei die Klage bereits unschlüssig.

Ihr Online-Glücksspielangebote sei nicht illegal gewesen. Das Konzessionsverfahren des Ministeriums sei unionsrechtswidrig abgelaufen. Dies sowie den Anspruch der Beklagten auf Konzessionserteilung habe das Verwaltungsgericht Wiesbaden mit seinem Urteil vom 15.04.2016 bestätigt. Nach der Rechtsprechung des EuGH könnten daher keinerlei negative Rechtsfolgen für einen Anbieter von Sportwetten aus einer Beschränkung folgen, die unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht zustande kam. Daher könnten nicht nur keine straf- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen erfolgen, sondern aufgrund der Einheit der Rechtsordnung auch keine zivilrechtlichen Verurteilungen, eine Nichtigkeitssanktion nach § 134 BGB scheidet daher aus. Es liege auch kein, wie § 134 BGB voraussetze, beidseitiger Verstoß gegen ein Verbotsgesetz vor.

Ein Verstoß gegen das Trennungsgebot des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012 liege nicht vor, da die Beklagte lediglich Betreiberin von Sportwetten sei und keine anderen Online-Glücksspiele betreibe. Bei der Beklagten und der Tipico Games Ltd., welche die Online-Glücksspiele auf Grundlage einer maltesischen Lizenz betreibe, handle es sich um getrennte Gesellschaften mit unterschiedlichen Lizenzen, so dass keine unzulässige Verlinkung vorliege.

Ein monatliches Einzahlungslimit sei lediglich eine Beschränkung einer erteilten Konzession. Da keine Konzession erteilt worden sei, könne das Einzahlungslimit auch keine Wirkung entfalten und Anknüpfungspunkt für Maßnahmen sein. Zudem handle es sich lediglich um einen Grundsatz, von dem behördenseitig abgewichen werden könne. Schließlich sei dieser öffentlich-rechtlicher Natur und entfalte im vorliegenden Zivilrechtsstreit keine Wirkung.

Auch unter Verweis auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 13.09.2022 - XI ZR 515/21 und vom 19.09.2023 - XI ZR 343/23 führt die Beklagte aus, dass keine Nichtigkeit der Spiel- und Wettverträge vorliege.

Auch aufgrund der Entscheidung der zuständigen Behörden zur aktiven Duldung der Angebote sowie den Beschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020 der Beklagten sei ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 GlüStV ausgeschlossen, da die Beklagte auf die Legalität ihres Angebots vertrauen durfte.

Ein Rückzahlungsanspruch scheitere auch an §§ 762 ff. BGB.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass eine Vertragsnichtigkeit nicht dem Telos des damaligen Glücksspielstaatsvertrages entspreche, da die Möglichkeit der Rückforderung etwaiger Verluste die Spielsucht eher unterstütze. Auch wenn man dies anders sehen würde, wäre für die Nichtigkeitsfolge ein beidseitiger Verstoß der Vertragsparteien erforderlich.

Selbst bei Unwirksamkeit der Verträge sei eine Rückforderung nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, weil der Kläger gleichwohl durch die Teilnahme gegen die Verbotsnormen verstoßen habe. Eine teleologische Reduktion der Norm komme nicht in Betracht. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei in den Medien über die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels umfassend berichtet und diskutiert worden, der Kläger habe insoweit positive Kenntnis gehabt, sich zumindest leichtfertig dieser Erkenntnis verschlossen. Zumindes sei eine Rückforderung nach Treu und Glauben ausgeschlossen, da die Rückforderung es dem Kläger ermöglichen würden, risikolos zu spielen. Damit würde die Zufallsabhängigkeit des Glücksspiels und folglich dessen Wesen sowie das darauf entsprechend begründete Vertrauen der Beklagten ausgehebelt.

Bereicherungsrechtlich sei zudem der seitens des Klägers erlangte Unterhaltungswert zu berücksichtigen und dessen wirtschaftlicher Wert von einem etwaigen Rückzahlungsanspruch in Abzug zu bringen.

Ein Anspruch aus Widerruf bestehe nicht, da jedenfalls die Widerrufsfrist nicht gewahrt sei. Den Kläger treffe jedenfalls ein Mitverschulden an den Verlusten. Diese seien zudem nicht kausal auf die angebliche Illegalität des Angebots der Beklagten zurückzuführen.

Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Anspruch aus den Jahren 2013 bis 2109 und trägt vor, der Kläger habe mit Einzahlung der Wetteinsätze Kenntnis von allen tatsächlichen Umständen der infrage kommenden Anspruchsgrundlagen gehabt, so dass jeweils mit der Einzahlung der Einsätze die regelmäßige Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe. Auf die Kenntnis von einer angeblichen Illegalität komme es nicht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2024, in welcher der Kläger persönlich angehört wurde, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß Art. 18 EuGVO international zuständig.

1) Die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 EuGVO liegen vor. Danach kann ein Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen.

a) Als Verbraucher im Sinne der Artt. 18 und 17 EuGVO ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (EuGH C-464/01, EuGHE 2005, I-439 Rn. 31 ff. – Gruber v BayWa = NJW 2005, 653 (654); EuGH C-269/95, EuGHE 1997, I-3767 Rn. 17 – Benincasa = JZ 1998, 896 (mAnm Mankowski); BGHZ 167, 83 = NJW 2006, 1672 Rn. 18 = JR 2007, 459 (mAnm Looschelders); BGH NJW 2012, 1817 (1819); Musielak/Voit/Stadler Rn. 1; Bonomi, in Dickinson/Lein Rn. 6.15 ff.; Geimer/Schütze/Paulus Int. Rechtsverkehr Rn. 23; vgl. auch EuGH C-541/99, C-542/99, ECLI:EU:C:2001:625 – Cape u. Idealservice MN RE = NJW 2002, 205; aA (Auftreten nach außen) H. Roth FS v. Hoffmann, 2011, 715 (717 ff., 723; (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rn. 2)). Neben der Verbrauchereigenschaft ist zudem gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVO erforderlich, dass der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Diese Voraussetzungen liegen zur Überzeugung des Gerichts vor. Persönlich angehört gab der Kläger an, als [REDACTED]

[REDACTED] Das Gericht schenkt diesen Ausführungen Glauben, da diese sich als in sich stimmig und ohne erkennbaren Widerspruch und damit glaubhaft darstellen. Die Verdiensthöhe ist plausibel und auch beklagenseitige nicht in Abrede gestellt worden. Da während des ca. siebenjährigen, streitgegenständlichen Zeitraumes ein Betrag in Höhe von ca. 92.500,00 € eingezahlt wurde, ergibt sich eine monatliche Durchschnittseinzahlung in Höhe von ca. 1.100,00 € (92.500,00 € ./ 84 Monate). Ein solcher Betrag ist von dem Einkommen des Klägers ohne Zweifel gedeckt. Zudem ist eine Summe von 92.500,00 € über einen Zeitraum von sieben Jahren auch nicht geeignet, der Finanzierung des Lebensunterhaltes zu dienen.

Der Kläger selbst war bei seiner Anhörung auch glaubwürdig. So war insbesondere seine Scham ob der langjährigen Spieltätigkeit bemerkbar, welche sich durch leises Sprechen und die Vermeidung von direktem Augenkontakt ausdrückte.

Nach alldem steht für das Gericht fest, dass der Kläger als Verbraucher an den Glücksspielen der Beklagten teilnahm.

b) An der internationalen Zuständigkeit gemäß Art. 18 EuGVVO ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger seinen Anspruch unstreitig sicherungshalber an einen Prozessfinanzierer abtrat. Denn einerseits ist weiterhin der Kläger formale Partei des Rechtsstreits und, wie dargestellt, Verbraucher, und andererseits ändert die Abtretung nichts an dem Wesen des Anspruches als eines solchen, welchen ein Verbraucher, hier der Kläger, erworben hat.

c) Schließlich übte die Beklagte auch im Sinne von Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO eine gewerbliche Tätigkeit aus, welche sie auf die Bundesrepublik Deutschland ausrichtete, indem sie ihr Angebot dort in deutscher Sprache in Deutschland öffentlich zugänglich machte und bewarb.

2) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus § 1 ZPO iVm. §§ 23, 71 GVG sowie §§ 12, 13 ZPO.

3) Die Klage ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht deswegen unzulässig, weil sie sich aufgrund der Einschaltung eines Prozessfinanzierers, auch unter Berücksichtigung des § 4 VDuG, als rechtsmissbräuchlich darstellt.

Eine Übertragung der Wertung des § 4 Abs. 2 VDuG scheidet vorliegend aus. Die dem VDuG zugrunde liegende Konstellation ist mit der vorliegenden nicht vergleichbar. Nach dem VDuG ist es Verbänden als klageberechtigten Stellen möglich, gebündelte Klagen von mindestens 50 an der Klage teilnehmenden Verbrauchern anzustrengen, § 4 Abs. 1 VDuG. Daher vertritt der Verband wirtschaftlich die Interessen der hinter der Klage stehenden Verbraucher. Diese sind in dieser Drei-Personen-Konstellation in besonderem Maße schutzwürdig, da der Verband wirtschaftlich für sie den Prozess führt. Daher soll der Verband und damit mittelbar die wirtschaftlich berechtigten Verbraucher vor der Einflussnahme prozessfinanzierender Dritte durch die Regelungen des § 4 Abs. 2 VDuG geschützt werden. Eine solche Konstellation liegt hier erkennbar nicht vor. Vielmehr nimmt der betroffene Verbraucher seiner Rechte selbst wahr.

Auch im Übrigen erscheint der Umstand, dass sich der Kläger eines Prozessfinanzierers bedient, dem er im Falle des Klageerfolges ggf. einen erheblichen Teil des erhaltenen Geldes abzugeben hat, nicht rechtsmissbräuchlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger bei vol-

lem Prozesskostenrisiko womöglich von dem Beschreiten des Rechtsweges Abstand genommen hätte. Daher stellt sich der Einsatz eines Prozessfinanzierers eher als rechtsschutzfördernd dar, welche vor dem Hintergrund der Art. 2, 12, 14 GG auch nicht zu beanstanden ist,

Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes mit Urteilen vom 13.09.2018 – I ZR 26/17 (Prozessfinanzierer) und vom 9. Mai 2019 – I ZR 205/17 –, beide juris (Prozessfinanzierer li) steht dem nicht entgegen. Denn diesen Entscheidungen lagen Konstellationen aus dem Wettbewerbsrecht zugrunde, in welchen der Prozessfinanzierer bei einer Gewinnabschöpfungsklage, bei welcher im Erfolgsfall eine Zahlung an den Bundeshaushalt zu erfolgen hat, diese Zahlung reduziert hätte. Vorliegend wird aber allenfalls die an den Kläger selbst zu zahlende Summe reduziert. Daher kann der Kläger selbst entscheiden, ob er den Prozess gar nicht erst anstrengen will, ihn finanziert mit weniger Risiko aber auch weniger Chance oder ihn aber bei vollem Risiko selbstfinanziert führen möchte.

4) Der Kläger ist auch prozessführungsbefugt. Zwar behauptet er keine eigenen Ansprüche, da diese nach seinem eigenen Vortrag sicherungshalber an einen Prozessfinanzierer abgetreten worden sind. Er ist jedoch auf Basis der Grundsätze über die gewillkürte Prozessstandschaft prozessführungsbefugt. Diese setzt eine wirksame Ermächtigung des Anspruchsinhabers, ein eigenes rechtliches Interesse des Ermächtigten an der Geltendmachung, die Abtretbarkeit der Forderung sowie das Fehlen übergeordneter, schützenswerter Interessen der Beklagtenseite voraus (vgl. dazu etwa Musielak/Voit/Weth, 21. Aufl. 2024, ZPO § 51 Rn. 25 ff. mwN). Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger behauptet, von seinem Prozessfinanzierer eine Einziehungsermächtigung dahingehend erhalten zu haben, die Forderung zur Zahlung an sich selbst gerichtlich geltend zu machen. Ausweislich des Schreibens der [REDACTED] vom 05.04.2024 (Anlage K12), welche unbestritten den Prozessfinanzierer des Klägers darstellt, ist der Kläger zur Geltendmachung der Forderung ermächtigt worden. Die Echtheit der Urkunde ist nicht bestritten worden. Soweit die Beklagte die „Vereinbarung einer wirksamen Einziehungsermächtigung“ mit Schriftsatz vom 03.06.2024 (Bl. 128 d.A.) mit Nichtwissen bestreitet, führt dies angesichts der unstrittigen Echtheit der Urkunde nicht zum Erfolg der Rüge. Zudem ist nicht klar, was genau die Beklagte mit Nichtwissen bestreiten will. So könnte etwa die konkludente Behauptung, dass die [REDACTED] überhaupt die Forderungsinhaberin sei oder dass der Unterzeichner für diese vertretungsberechtigt ist in Abrede gestellt werden. In Ermangelung einer Spezifizierung stellt sich das Bestreiten mit Nichtwissen an dieser Stelle als pauschal und damit unbeachtlich dar. Schließlich ist die Erteilung einer Einziehungsermächtigung eine einseitige

ge Willenserklärung, welcher keiner, hier zudem durch die Einbringung in den Prozess erklärten, Annahme durch den Kläger bedarf. Eine wirksame Ermächtigung liegt daher vor.

Das eigene rechtliche Interesse des Klägers folgt zwanglos daraus, dass ihm die Erstattung des geltend gemachten Betrages - zumindest teilweise - zugute kommen würde. Gründe, die gegen die Abtretbarkeit der Forderung sprechen, sind nicht ersichtlich, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war die Konstruktion auch offengelegt. Schließlich stehen auch keine überwiegenden, schützenswerten Interessen der Beklagten der Annahme einer gewillkürten Prozessstandschaft entgegen. Dies kann etwa dann der Fall sein bei gezielter Verschiebung der Prozessrisiken mit dem Ziel einer unbilligen Benachteiligung der Gegenpartei, etwa um das eigene Kostenrisiko zu verringern oder auszuschließen, so bei einer vermögenslosen GmbH, wenn keine Aussicht auf Fortführung der Geschäfte besteht (BGHZ 96, 151 (153) = NJW 1986, 850 (851); vgl. BeckOK ZPO/Hübsch/Kersting, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 51 Rn. 57). Ein derartiger, missbräuchlicher Fall liegt nicht vor, vielmehr muss sich die Beklagte mit ihrem (vermeintlichen) Vertragspartner auseinandersetzen. Dies wäre auch im Falle der Nicht-Abtretung der streitgegenständlichen Forderungen der Fall gewesen.

II.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 29.584,33 € gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Die Anwendbarkeit des deutschen materiellen Zivilrechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO. Der sachliche Anwendungsbereich des Art. 1 Abs. 1 Rom I-VO ist eröffnet. Ein Fall des Art. 1 Abs. 2 Rom I-VO ist nicht gegeben. Die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO liegen vor. Der Kläger handelte - wie bereits dargestellt - als Verbraucher. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit unter anderem auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Auch die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen unterfällt - wie dargelegt - dem Vertragsstatut.

1) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Kläger aktivlegitimiert. Die Aktivlegitimation liegt vor, wenn der Kläger nach materiellem Recht in eigener Person befugt ist, den Anspruch geltend zu machen, sei es weil er selbst Anspruchsinhaber ist oder aber von diesem zur Einziehung der Forderung ermächtigt wurde (vgl. dazu Greger in: Zöller, 34. Aufl. 2022, vor. § 253 Rn. 25). Zur weiteren Begründung der Aktivlegitimation kann entsprechend auf die obigen Ausführungen zu I. 4) hinsichtlich der Ermächtigung des Klägers durch den Prozessfinanzierer mit Schreiben vom 05.04.2024 verwiesen werden.

2) Die Beklagte hat in Höhe der vom Kläger auf das bei der Beklagten für ihn angelegte Konto erfolgten Einzahlungen in Höhe von 92.500,73 € bzw. nach Saldierung mit den Rückzahlungen in Höhe von 62.916,40 € in Höhe der noch verbleibenden 29.584,33 € einen vermögenswerten Vorteil durch dessen zielgerichtete Zahlung erlangt und ist damit entsprechend bereichert. Die Höhe der erbrachten Einzahlungen ergibt sich aus der von dem Kläger vorgelegten Tabelle (Anlage K1), welche einen Ausdruck aus seinem Spielerkonto bei der Beklagten darstellt. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Die Höhe der Klageforderung ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht fehlerhaft berechnet worden. Die in der Anlage K1 dargestellten Transaktion, welche mit „cancelled“ markiert sind, sind ausnahmslos Auszahlungen, welche offenkundig nicht durchgeführt wurden oder werden konnten. Werden diese aus den Berechnungen herausgenommen und ausschließlich die Transaktionen mit dem Vermerk „executed“ sowohl auf Einzahlungs- als auch auf Auszahlungsseite addiert und sodann verrechnet, so ergibt sich die Klageforderung.

Das erlangte Etwas und damit die Bereicherung ist dabei im Ausgangspunkt konkret gegenständlich zu bestimmen, da nach der Konzeption des Bereicherungsrechts grundsätzlich nur konkret das herauszugeben sein kann, was der Bereicherungsschuldner erlangt hat. Sofern dies gegenständlich nicht (mehr) möglich ist, tritt an die Stelle des erlangten Etwas entsprechender Wertersatz in Geld, § 818 Abs. 2 BGB. Vorliegend hat die Beklagte im Ausgangspunkt zunächst die Guthabenschrift der Einzahlungen des Klägers auf deren Bankkonto erlangt. Das entsprechende Guthaben stand ihr im Zeitpunkt des Eingangs tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung. Sie war daher um dieses Guthaben bereichert.

3) Die Leistung des Klägers an die Beklagte erfolgte auch ohne Rechtsgrund, da der den einzelnen Wetten zugrunde liegende Rahmenvertrag, welcher das Vertragsverhältnis der Parteien determinierte, sowie daraus folgend auch die einzelnen Wettverträge wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag 2012 iVm. § 134 BGB nichtig waren.

Im Eröffnen eines Spieleraccounts (Spielerkonto) auf der Website eines im EU-Ausland ansässigen Anbieters von Online-Sportwetten durch einen Verbraucher unter Nutzung von dessen E-Mail-Adresse, liegt der Abschluss eines Rahmenvertrages, unter dessen Regelungssystem die einzelnen Spiele, Spieleinsätze und Gewinnausschüttungen durchgeführt und verbucht werden und mit dem die einzelnen Spiele, Einzahlungen und Gewinnausschüttungen somit untrennbar verbunden sind (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 10. Februar 2023 – We 6 O 345/21 –, juris; vgl. zum Rahmenvertrag auch LG Stuttgart, Urteil vom 28.02.2024 - 52 O 160/22 - juris). Daher

kommt es für das Vorliegen eines Rechtsgrundes zugunsten der Beklagten insbesondere auf die Wirksamkeit des Rahmenvertrages an, welcher als Fundament für die Abwicklung der folgenden Wettverträge dient. Seine Wirksamkeit ist Grundvoraussetzung für das Behaltendürfen jedweder Einzahlung des Klägers. Vorliegend ist der mit Eröffnung des Spieler-Accounts geschlossene Rahmenvertrag zwischen den Parteien jedoch nichtig.

a) Der Bundesgerichtshof führt in seinem Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 - I ZR 88/23 (Anlage K13) zu den §§ 4 Abs. 1, 4 und 5 und 4a Abs. 1 S. 2 GlüStV (2012) wie folgt aus:

„a) Die Beklagte hat gegen § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 verstoßen. Diese unionsrechtskonformen Regelungen stellen ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar.

aa) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 verboten. Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verboten. Ein Erlaubnisvorbehalt für öffentliche Glücksspiele im Internet besteht nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten, nicht jedoch für sonstige öffentliche Glücksspiele wie insbesondere Casino- und Automatenspiele. Für Sportwetten sieht § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 eine entsprechende Anwendung des Verbots nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 vor; allerdings ermöglicht § 4a Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 im Rahmen der sogenannten Experimentierklausel des § 10a GlüStV 2012 die Erteilung einer Konzession. Diese gab dem Konzessionsnehmer nach näherer Maßgabe des § 10a Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2012 das Recht, abweichend vom Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 Sportwetten auch im Internet zu veranstalten und zu vermitteln.“

Zur Konformität mit dem Unionsrecht führt der BGH wie folgt weiter aus:

„bb) Das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten steht mit dem Unionsrecht in Einklang.

(1) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kön-

nen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsverbeugung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Regelung von Glücksspielen gehört zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, deren Sache es ist, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - C-186/11 und C-209/11, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 23 f.] - Stanleybet International u.a.; Urteil vom 12. Juni 2014 - C-156/13, GRUR 2014, 876 [juris Rn. 23 f.] = WRP 2014, 1172 - Digibet und Albers, jeweils mwN). Daher ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wettstätigkeiten voll-ständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (vgl. EuGH, GRUR 2013, 524 [juris Rn. 44] - Stanleybet International u.a.; BVerwG, ZfWG 2019, 36 [juris Rn. 11]). Etwaige praktische Probleme des Staats, Verbote im Glücksspielwesen wirksam durchzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet als einem schwer zu kontrollierenden transnationalen Medium, vermögen die grundsätzliche Eignung des Verbots nicht in Frage zu stellen (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 - C-316/07 u.a., WRP 2010, 1338 [juris Rn. 86 f.] - Stoß u.a.; BVerwG, ZfWG 2018, 139 [juris Rn. 37]). Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 12. September 2013 - C-660/11 und C-8/12, ZfWG 2013, 391 [juris Rn. 40 f.] - Biasci u.a., mwN).“

Zum Verbotscharakter der eingangs zitierten Normen führt der BGH weiter aus:

„cc) Die Vorschrift des § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 stellt ein gesetzliches Verbot im Sinn des § 134 BGB dar.

(1) Als Verbotsgesetz kommen auch landesrechtliche Normen in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 22. Januar 1986 - VIII ZR 10/85, NJW 1986, 2360 [juris Rn. 10]). Der zwischen den Ländern geschlossene Glücksspielstaatsvertrag 2012 wurde von den einzelnen Landesgesetzgebern ratifiziert und jeweils in den Rang eines Landesgesetzes erhoben (vgl. beispielsweise § 1 Landesglücksspielgesetz Ba-

den-Württemberg vom 20. November 2012 [GBl. S. 604]).

(2) Für den Streitfall kommt es nicht auf die Regelungen des Glücksspiel-staatsvertrags in der am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Fassung (GlüStV 2021) an, die ihrerseits in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2021 einen Erlaubnisvorbehalt für das Veranstalten von Sportwetten vorsehen. Maßgeblich für die Beurteilung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nach § 134 BGB ist das zum Zeitpunkt des Verstoßes geltende Verbotsgesetz. Wird das Verbot nachträglich aufgehoben, führt nur eine bestätigende Neuvernahme gemäß § 141 BGB zur Wirksamkeit (st. Rspr.; vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2007 - VIII ZR 150/06, WuM 2007, 440 [juris Rn. 10] mwN).

(3) Bei § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 handelt es sich schon nach dem Wortlaut der Regelungen ("sind verboten" beziehungsweise "ist verboten") um gesetzliche Verbote im Sinn des § 134 BGB. Entgegen der Ansicht der Revision (mit Verweis auf BGH, Urteil vom 14. Dezember 1999 - X ZR 34/98, BGHZ 143, 283 [juris Rn. 20] zu einer tarifvertraglichen Regelung) folgt aus dem in § 4 Abs. 5, § 4a Abs. 1 GlüStV 2012 geregelten Erlaubnisvorbehalt nicht, dass es sich um ein dispositives und damit nicht um ein gesetzliches Verbot handelt. In diesem Sinn dispositiv sind lediglich Normen des Privatrechts, von denen im Rahmen der Privatautonomie abgewichen werden kann. Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dagegen nicht zur Disposition des Normadressaten. Ein Erlaubnisvorbehalt stellt die Einhaltung des gesetzlichen Verbots nicht frei, sondern zwingt den Verbotsadressaten, das hierfür vorgesehene Erlaubnis-verfahren zu durchlaufen und die in diesem Rahmen geltenden Anforderungen zu erfüllen.“

Diesen insgesamt überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht an.

b) Die Beklagte hat auch gegen die zitierten Normen des GlüStV 2012 verstoßen, indem sie ihre Online-Sportwetten im streitgegenständlichen Zeitraum anbot, ohne - dies ist unstrittig - über eine entsprechende Konzession zu verfügen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ändert auch das Urteil des VG Wiesbaden vom 15.04.2016 zu dem Aktenzeichen 5 K 1431/14 Wi nichts daran, dass die Beklagte entgegen der zitierten Normen des GlüStV 2012 rechtswidrig ihre Online-Sportwetten anbot.

Denn nach den zutreffenden Ausführungen des BGH kommt es nicht darauf an, dass das Verwaltungsgericht Wiesbaden die zuständige Behörde auf Antrag der Beklagten zumindest erstin-

stanzlich verpflichtet hat, ihr eine Konzession nach § 4a GlüStV 2012 zu erteilen (BGH a.a.O., Rn. 24, Anlage K13).

(1) Denn einerseits führt der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der auf das Urteil des VG Wiesbaden vom 15.04.2016 folgenden Berufungsinstanz mit Beschluss vom 11.10.2019 - 8 A 1710/17 - Rn. 11 ff. - juris wie folgt aus:

„b) Unabhängig davon dürfte die Klage auf Erteilung einer Konzession aber auch unbegründet sein, da der Klägerin auch bei einer Verlängerung der Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021 kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession zustehen dürfte.

Dabei kann dahinstehen, ob das staatliche Sportwettenmonopol und/oder die §§ 4a ff. GlückStV 2012, die die Vergabe der Konzessionen regeln, verfassungs- und unionsrechtlichen Anforderungen genügen. Denn - wie bereits im Beschluss des Senats vom 26. August 2016 (- 8 A 2074/10 -, juris Rdnr. 26f.) ausgeführt - ist ein solches Verpflichtungsbegehren unabhängig von der Beantwortung dieser Frage unbegründet.

aa) Bei Vereinbarkeit der Regeln für das in § 4a ff. GlüStV 2012 vorgesehene Konzessionsvergabeverfahren sowohl mit höherrangigem nationalen Recht als auch Unionsrecht kann die Klägerin mit ihrem Verpflichtungsbegehren keinen Erfolg haben. Denn - unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit der Institution des Glücksspielkollegiums - ist das Vergabeverfahren nicht in transparenter diskriminierungsfreier Weise durchgeführt worden. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Beschluss des Senats vom 16. Oktober 2015 (- 8 B 1028/15 -, juris).

Bei Unvereinbarkeit des in § 4a ff. GlüStV 2012 vorgesehenen Konzessionsvergabeverfahrens mit höherrangigem nationalen Recht und/oder Unionsrecht, ist das Verpflichtungsbegehren der Klägerin ebenfalls unbegründet. Denn auch dann steht ihr kein Anspruch auf eine Erlaubnis zu. Bei infolge Unvereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht eintretender Unwirksamkeit wie auch bei infolge Unvereinbarkeit mit Unionsrecht eintretender Unanwendbarkeit der Regelungen über das Konzessionsvergabeverfahren würde das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 normierte staatliche Sportwettenmonopol eingreifen. Dieses ist vom ohnehin nur temporär geltenden Konzessionsvergabeverfahren teilbar und kann für sich bestehen.

bb) Ob das im Glücksspielstaatsvertrag 2012 vorgesehene staatliche Sportwettenmonopol seinerseits mit höherrangigem nationalen Recht und/oder Unionsrecht in Einklang steht, bedarf für die Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren der Klägerin gleichfalls keiner Klärung.

Ist das staatliche Sportwettenmonopol mit höherrangigem nationalen Recht und Unionsrecht vereinbar, so ist die Erteilung einer Erlaubnis an die Klägerin ausgeschlossen.

Ist das staatliche Sportwettenmonopol hingegen mit höherrangigem nationalen Recht und/oder Unionsrecht unvereinbar, ist das mit dem staatlichen Monopol einhergehende Verbot privater Betätigung in diesem Bereich unwirksam bzw. im Verhältnis der Klägerin zum Beklagten unanwendbar. Ohne dass die Klägerin einer Erlaubnis bedürfte oder diese erlangen könnte, wäre das von ihr beabsichtigte gewerbliche Verhalten zulässig. Eine Erlaubnispflichtigkeit nach anderen gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften, namentlich solchen des Gewerberechts, besteht nicht (vgl. insbesondere § 33h Nr. 3 GewO).

c) Soweit die Klägerin auf die Anfrage des Senats hinsichtlich einer Entscheidung nach § 130a VwGO in ihrem Schriftsatz vom 30. November 2017 beantragt hat, im Wege der Zwischenfeststellungsklage gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 256 Abs. 2 ZPO festzustellen, dass sie (bundesweit) zur Veranstaltung von Sportwetten derzeit keine Konzession benötigt, erscheint es zum jetzigen Zeitpunkt wenig sachgerecht, über diesen Antrag zu entscheiden. Die Ministerpräsidenten haben sich bei ihrer Konferenz im März 2019 auf den 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag geeinigt, der zurzeit der EU-Kommission zur Notifizierung und den Länderparlamenten zur Ratifizierung vorliegt. Es besteht daher die begründete Hoffnung, dass dieser Staatsvertrag zum 1. Januar 2020 in Kraft treten wird und damit neue Regeln für die Erteilung der Sportwettenkonzession gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine rechtskräftige Entscheidung über den Zwischenfeststellungsantrag der Klägerin realistischerweise nicht zu erlangen.

d) Ob die Klägerin auf der Grundlage des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrages, auf dessen Inhalt sich die Ministerpräsidenten im März 2019 verständigt haben, einen Anspruch auf Erteilung einer Konzession haben wird, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Klageverfahrens. Die Konzessionserteilung wird nunmehr unter geänder-

ten Bedingungen durch eine von der zuständigen Behörde neu zu treffende Entscheidung erfolgen. Denn dieses Verfahren beginnt - wie der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt zu entnehmen ist - erst 2020, wobei bereits vor diesem Zeitpunkt eingereichte Unterlagen als Anträge mit Eingangsdatum 2. Januar 2020 behandelt werden sollen (rpdarmstadt.hessen.de/veranstaltungen/informationsveranstaltungen/sportwetten; ähnlich auch Staatsminister Beuth, „Die Eckpfeiler einer an Qualität orientierten Glücksspielregulierung in Deutschland“, Beiträge zum Glücksspielwesen, Juli 2019, www.glücksspielwesen.de S. 3 Mitte).“

Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung der Beklagten, ihr habe in jedem Fall eine Konzession erteilt werden müssen, unzutreffend.

(2) Andererseits war das Sportwettenangebot der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen.

(a) Die Beklagte hat entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 den Höchsteinsatz je Spieler nicht auf einen Betrag von 1.000,00 € pro Monat begrenzt. Aus der Anlage K1 ergibt sich zwanglos, dass der Kläger monatlich weit höhere Einzahlungen als 1.000,00 € vornehmen konnte.

Der BGH führt dazu in seinem Hinweisbeschluss a.a.O. wie folgt aus:

„(b) Die Begrenzung des erlaubten monatlichen Höchsteinsatzes stellt nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 eine Voraussetzung für die Konzessionserteilung dar. In der Konzession wird die Begrenzung des Höchsteinsatzes zudem nach § 4c Abs. 2 GlüStV 2012 als Nebenbestimmung (Auflage) festgelegt. Verletzt ein Sportwettenanbieter eine in der Konzession festgelegte Auflage, kann die zuständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2012). Das Sportwettenangebot der Beklagten war daher - unabhängig von der Ausgestaltung des Konzessionsverfahrens - aus Gründen des materiellen Glücksspielrechts nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig und hätte selbst bei unterstellter Konzessionserteilung einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde bis hin zu einem Widerruf der Konzession unterlegen. Die Begrenzung des monatlichen Höchsteinsatzes nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 ist eine zentrale Regelung zur Verwirklichung des mit dem Glücksspielstaatsvertrag angestrebten Spielerschutzes.“

Die Beklagte kann sich im Verhältnis zum Kläger nicht darauf berufen, dass in einer Konzession ein abweichender Höchsteinsatz festgesetzt werden könnte (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Sie verfügt über keine Konzession, in der die zuständige Behörde eine solche in ihrem Ermessen stehende Entscheidung getroffen hätte. Sie konnte auch nicht auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis vertrauen und könnte sich deshalb im Verhältnis zum Kläger auf einen von der zuständigen Behörde geschaffenen Vertrauenstatbestand nicht mit Erfolg berufen.“

Daher stellte sich das Angebot der Beklagten zudem nicht ohne Weiteres konzessionsfähig dar und kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer hypothetisch rechtmäßigen Konzessionserteilung aufgrund materieller Rechtmäßigkeit rechtfertigend wirken.

c) Aus dem Verstoß gegen die zitierten Normen des GlüStV 2012 folgt auch die Nichtigkeit des Rahmenvertrages und damit auch der auf diesem aufbauenden Wettverträge.

Der BGH führt in seinem Hinweisbeschluss a.a.O. dazu wie folgt aus:

„aa) Wenn das Verbotsgesetz - § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012 - keine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung enthält, ist die Frage, ob der Verstoß gegen das Verbot zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- oder strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2022 - XI ZR 515/21, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 11] mwN).

bb) Der Zweck des gesetzlichen Verbots nach § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 4a Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2012, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage

eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge (vgl. allgemein zu Online-Glücksspielen und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 auch Finkenauer, ZfPW 2023, 133, 136 f.; Hendricks/Lüder, VuR 2021, 333, 335; Schaper, WM 2022, 1917, 1923; Scholer/Heintz, jM 2023, 60, 62; Segna, WM 2022, 1909, 1911; NK-BGB/Looschelders, 4. Aufl., § 134 Rn. 183 f.; BeckOGK.BGB/Vossler, Stand 1. März 2021, § 134 Rn. 220; speziell zu Sportwetten vgl. insoweit auch Will, NVwZ, 2023, 865, 868; aA Köhler, NJW 2023, 2449, 2452 f.).

(1) Die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags bestehen gemäß § 1 GlüStV 2012 gleichrangig unter anderem darin, das Entstehen von Glücksspiel-sucht und Wett-sucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (Nr. 1), durch ein begrenztes erlaubtes Glücksspielangebot den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken (Nr. 2), den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten (Nr. 3) und sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden (Nr. 4).

(2) Die effektive Durchsetzung der genannten legitimen Ziele erfordert grundsätzlich die Nichtigkeit der unter Verstoß gegen die Erlaubnispflicht auf Grundlage eines Internetangebots geschlossenen Glücksspielverträge. Über das Internet angebotene Spiele weisen wegen des Fehlens eines unmittelbaren Kontakts zwischen Verbraucher und Anbieter und einer sozialen Kontrolle sowie wegen der Anonymität und Isolation der Spieler ein besonderes Gefährdungspotential für jugendliche und spielsuchtgefährdete oder spielsüchtige Verbraucher auf, das mit erhöhten Betrugsrisiken einhergeht. Dabei fällt insbesondere auch die für das Internet typische besonders leichte und ständige Zugänglichkeit zu einem sehr großen internationalen Spielangebot ins Gewicht (vgl. BGH, Urteil vom 28. September 2011 - I ZR 92/09, GRUR 2012, 193 [juris Rn. 44] = WRP 2012, 201 - Sportwetten im Internet II mit Verweis unter anderem auf EuGH, ZfWG 2010, 344 [juris Rn. 102 f.] - Carmen Media Group; BVerfG, NVwZ 2008, 1338 [juris Rn. 40]; BVerwGE 140, 1 [juris Rn. 34]).

Gegen die Schutzbedürftigkeit der Spieler spricht dabei nicht, dass das Verlustrisiko bei erlaubten Spielen ebenfalls besteht und jedem Spieler bekannt sein muss. Das

gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst. Wegen der auf viele Menschen wirkenden besonderen Reize von Glücksspielen und der niedrigen sozialen Hemmschwellen beim Online-Glücksspiel soll es verhindern, dass spielsüchtige und spielsuchtgefährdete Menschen außerhalb jeder aufsichtsrechtlichen Kontrolle in die Lage geraten, trotz des vorhandenen Wissens um das Verlustrisiko - womöglich erhebliche - Verluste zu erleiden (vgl. EuGH, ZfWG 2010, 344 [juris Rn. 102 f.] - Carmen Media Group; BVerwGE 140, 1 [juris Rn. 34]; BVerwG, ZfWG 2018, 139 [juris Rn. 29]). Ginge man dagegen von der zivilrechtlichen Wirksamkeit der verbotenen Glücksspielverträge aus und verwiese die Spieler lediglich auf Schadensersatzansprüche, wenn es im Einzelfall zu einer Verletzung ihrer geschützten Interessen kommt, wie etwa bei fehlender Rücksichtnahme auf die Schutzbedürftigkeit des Spielers oder bei Manipulation des Spiels (vgl. Köhler, NJW 2023, 2449, 2453), bliebe der mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2012 angestrebte Schutz der Bevölkerung unzureichend.

Das gesetzliche Verbot richtet sich nicht lediglich gegen eine bestimmte Art der Durchführung des Geschäfts, sondern soll insbesondere die negativen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen für die Spieler verhindern, die durch das Glücksspiel eintreten können. Aus diesem Grund ist die von der Revision angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Wirksamkeit von unter Verstoß gegen Ordnungsvorschriften geschlossenen, aber ansonsten unbedenklichen Rechtsgeschäften (zum Vertriebsvertrag über verschreibungspflichtige Arzneimittel bei fehlender Apothekenzulassung vgl. BGH, Urteil vom 23. April 1968 - VI ZR 217/65, NJW 1968, 2286, [juris Rn. 26 bis 30]; zum Maklervertrag bei fehlender Gewerbe-erlaubnis vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 1980 - IVa ZR 33/80, BGHZ 78, 269 [juris Rn. 12 bis 17]; zum Werkvertrag bei fehlender Eintragung in die Handwerksrolle vgl. BGH, Urteil vom 22. September 1983 - VII ZR 43/83, BGHZ 88, 240 [juris Rn. 9 bis 14]; zum Darlehensvertrag bei fehlender Erlaubnis für das Betreiben von Kreditgeschäften vgl. BGH, Urteil vom 19. April 2011 - XI ZR 256/10, WM 2011, 1168 [juris Rn. 20]) nicht auf Glücksspielverträge übertragbar.

(3) Entgegen der Ansicht der Revision führt auch die in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 vorgesehene Möglichkeit, die Veranstaltung von Sportwetten - anders als etwa von Casino- oder Automaten Spielen - im Internet zu erlauben, nicht dazu, dass die Nichtigkeit unerlaubter Sportwettenverträge nicht mehr erforderlich ist. Nach dem Wortlaut der Vorschrift dient die Erlaubnismöglichkeit der besseren Erreichung der

Ziele des § 1 GlüStV 2012; hierzu zählen insbesondere die Kanalisierung des Glücksspielangebots (§ 1 Nr. 2 GlüStV 2012), der Spieler-schutz (§ 1 Nr. 3 GlüStV 2012) und die Kriminalitätsbekämpfung (vgl. § 1 Nr. 4 GlüStV 2012). Der Spielerschutz wird beim erlaubten Glücksspiel in Form von Sportwetten insbesondere dadurch verwirklicht, dass minderjährige und gesperrte Spieler ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV 2012) sowie der monatliche Höchsteinsatz je Spieler grundsätzlich einen Betrag von 1.000 € € grundsätzlich nicht übersteigen darf (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung müssen ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 3 GlüStV 2012). Wettten und Lotterien dürfen weder über dieselbe Internetdomain angeboten noch darf auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012). Zudem werden Sportwettenanbieter einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen (§ 4a Abs. 4 Nr. 1 GlüStV 2012), müssen ihre Leistungsfähigkeit nachweisen (§ 4a Abs. 4 Nr. 2 GlüStV 2012) sowie Transparenz- und Sicherheitsanforderungen erfüllen (§ 4a Abs. 4 Nr. 3 GlüStV 2012), insbesondere - zur Vorbeugung von Spielmanipulationen - Schnittstellen zur Prüfung aller Spielvorgänge in Echtzeit zur Verfügung stellen (§ 4a Abs. 4 Nr. 3 Buchst. f GlüStV 2012). Das Genehmigungsverfahren besteht mithin nicht um seiner selbst willen; vielmehr erfüllt es eine eigen-ständige, auf das jeweilige gesetzliche Schutzgut bezogene gestaltende Funktion zur Gewährleistung effektiven Rechtsgüterschutzes (vgl. BGH, Urteil vom 27. Februar 2020 - 3 StR 327/19, ZfWG 2020, 352 [juris Rn. 16]).

Auch nach der Konzessionserteilung unterliegen erlaubte Sportwettenangebote der laufenden Aufsicht der zuständigen Behörde. In der Konzession werden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt, die zur dauernden Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Einhaltung und Überwachung der Pflichten des Sportwettenanbieters erforderlich sind (§ 4c Abs. 2 GlüStV 2012). Verletzt ein Sportwettenanbieter eine Inhalts- und Nebenbestimmung der Konzession oder veranstaltet er unerlaubte Glücksspiele, kann die zu-ständige Behörde hiergegen Maßnahmen ergreifen (§ 4e Abs. 4 GlüStV 2012) und als ultima ratio einen Widerruf der Konzession aussprechen (§ 4e Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 GlüStV 2012).

(4) Durch verwaltungs- und strafrechtliche Maßnahmen kann dem gesetzlichen Verbot kein hinreichender Nachdruck verliehen werden. Unerlaubte Glücksspiele im Internet werden überwiegend aus dem Ausland angeboten. Diese Anbieter können sich auf diese Weise dem Zugriff deutscher Verwaltungs- und Strafverfolgungsbe-

hörden weitgehend entziehen. Sehen sich diese Anbieter dem Risiko ausgesetzt, die Einsätze der Spieler zurückzahlen zu müssen, leistet dies einen erheblichen Beitrag dazu, unerlaubte Glücksspiele zurückzudrängen und so die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags zu erreichen. Unter Geltung eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt - wie bei Sportwetten - schafft diese Rechtsfolge zudem einen Anreiz für Anbieter, das Konzessionserteilungsverfahren zu durchlaufen.

(5) Zu keinem anderen Ergebnis führt die Erwägung, dass durch die Nichtigkeitsfolge für Spieler Fehlanreize entstehen könnten, wenn diese animiert würden, risikolose Einsätze zu tätigen. Gemäß § 817 Satz 2 Halbsatz 1 Teilsatz 1 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt (zu den Voraussetzungen dieser Vorschrift vgl. BGH, Urteil vom 10. April 2014 - VII ZR 241/13, BGHZ 201, 1 [juris Rn. 18]; Urteil vom 10. Januar 2019 - IX ZR 89/18, NJW 2019, 1147 [juris Rn. 28], jeweils mwN), etwa durch strafbare Teilnahme am unerlaubten Glücksspiel nach § 285 StGB. Ob und unter welchen Voraussetzungen § 817 Satz 2 Halbsatz 1 Teilsatz 1 BGB einschränkend auszulegen ist (vgl. hierzu BGHZ 201, 1 [juris Rn. 21 f.] mwN; NJW 2019, 1147 [juris Rn. 34]), bedarf im Streitfall keiner Entscheidung (vgl. dazu ergänzend Rn. 57). Etwaige Fehlanreize bei Spielern betreffen zudem nur Einzelfälle, während der die Regelungsziele des Glücksspielstaatsvertrags unterstützende Anreiz, das vorgesehene Konzessionserteilungsverfahren zu durchlaufen und auf nicht erlaubnisfähige Glücksspielangebote zu verzichten, für alle Anbieter besteht.

(6) Die Nichtigkeitsfolge widerspricht nicht der von der Revision angeführten Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Danach führt der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012, an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel mitzuwirken, indem er den vom Spieler autorisierten Zahlungsvorgang ausführt, nicht zur Nichtigkeit der Autorisierung der Kreditkartenzahlung (vgl. BGH, Beschluss vom 13. September 2022 - XI ZR 515/21, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 12]). Die Nichtigkeit der Glücksspielverträge hat der XI. Zivilsenat offengelassen (zur Nichtigkeit des Valutaverhältnisses vgl. BGH, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 21]).

Die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats basiert maßgeblich darauf, dass der an den Zahlungsdienstleister gerichteten Verbotsnorm des § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012 mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 GlüStV 2012 eine entsprechende Befug-

nisnorm der Glücksspielaufsichtsbehörde zur Seite gestellt ist. Sie ermöglicht die Inanspruchnahme der am Zahlungsverkehr Beteiligten als verantwortliche Störer, sofern ihnen zuvor die Mitwirkung an unerlaubten Glücksspielangeboten von der Glücksspielaufsichtsbehörde mitgeteilt worden ist (vgl. BGH, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 14]). Nach dem in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen der Landesgesetzgeber sind beide Vorschriften in einem Zusammenhang zu sehen (vgl. BGH, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 15] mit Verweis unter anderem auf LT-BW-Drucks. 15/849, S. 34 und 44). Dies lässt auf den Willen der Landesgesetzgeber schließen, dass durch § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eingegriffen werden soll (vgl. BGH, ZfWG 2023, 51 [juris Rn. 16]).

Diese Überlegungen lassen sich nicht auf das Verhältnis zwischen Glücksspielanbieter und Spieler übertragen. Das an den Zahlungsdienstleister gerichtete Verbot und die damit zusammenhängende Befugnis der Glücksspielaufsicht dienen dazu, über den Zahlungsdienstleister mittelbar auf die Glücksspielanbieter einzuwirken, insbesondere auch auf die Anbieter, die ihren Sitz im Ausland haben und für deutsche Behörden daher kaum erreichbar sind. Es ist kein Wille der Landesgesetzgeber erkennbar, das Vorgehen gegen Glücksspielanbieter, die gegen das im Glücksspielstaatsvertrag geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt verstoßen, zu begrenzen und insbesondere nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Glücksspielanbieter und Spieler einzugreifen.“

Diesen ausnahmslos überzeugenden Ausführungen schießt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

d) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es auch unerheblich, ob der Kläger einzelne Spieleinsätze in [REDACTED] vornahm. Entscheidend für die Bereicherung der Beklagten ist der Umstand der Einzahlung durch den Kläger (vgl. etwa KG Berlin, Beschluss vom 21.07.2023 - 18 U 37/22, Rn. 40; OLG Oldenburg, Urteil vom 30.11.2023 - 1 U 14/23 Rn. 28 - beide juris). Die Einzahlungen erfolgten unstrittig von einem deutschen Konto des Klägers und von dessen rubrizierten Wohnsitz aus. Bereits zu diesem Zeitpunkt war der vermeintliche Rechtsgrund des Rahmenvertrages jedoch nichtig. Die folgenden Wetten auf Grundlage des nichtigen Rahmenvertrages als Fundament spielen insoweit bereicherungsrechtlich keine Rolle, einen Rechtsgrund können sie aufgrund der untrennbaren Einheit mit dem Rahmenvertrag jedenfalls nicht mehr darstellen.

e) Auch war kein, wie auch immer zu kommerzialisierender, Unterhaltungswert der Sportwetten von der Bereicherung der Beklagten in Abzug zu bringen. Denn die Grundsätze der Saldotheorie, als Basis dieser Anrechnungserwägung, finden dann keine Anwendung, wenn der Bereicherungsschuldner nicht schutzwürdig, verklagt oder bösgläubig ist. Zudem finden sie keine Anwendung, wenn der Bereicherungsgläubiger in besonderem Maße schutzwürdig ist, so etwa Minderjährige oder Geschäftsunfähige (vgl. dazu insgesamt etwa MüKoBGB/Schwab, 9. Aufl. 2024, BGB § 818 Rn. 248). Ob Verbraucher besonders schutzwürdig in diesem Sinne und daher Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen gleichzustellen sind, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist die Beklagte hinsichtlich ihrer fehlenden Konzession und der damit einhergehenden Illegalität ihres Angebotes bösgläubig im Sinne des § 818 Abs. 4 BGB und das Angebot verstößt gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 819 Abs. 2 BGB. Eine nach beklagtenseitiger Auffassung erforderliche Verrechnung im Sinne der Saldotheorie scheidet daher aus.

4) Die Rückforderung ist auch nicht ausgeschlossen.

a) Ein Ausschluss nach § 762 Abs. 1 S. 2 BGB liegt nicht vor. Es liegt zwar ein Glücksspiel vor. Die Norm greift aber nur, wenn ein wirksamer, mithin legaler Vertrag vorliegt (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 - 9 U 3/22). Ist der Vertrag nichtig, bleibt es bei den allgemeinen Regeln (vgl. (BeckOK BGB/Janoschek, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 762 Rn. 18).

b) Der Bereicherungsanspruch scheidet auch nicht an § 814 BGB oder § 817 S. 2 BGB.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass der Kläger bei der Leistung gewusst hat, zu dieser nicht verpflichtet zu sein (§ 814 BGB) oder dass ihm ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt (§ 817 S. 2 BGB). Der auch auf die Leistungskondiktion anwendbare § 817 S. 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (Sprau in: Grüneberg, BGB, 82. Aufl. (2023), § 817 Rn. 12 und 17 m.w.N.). Bei der Rückabwicklung soll keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (BGH, Urteil vom 02.12.2021 - IX ZR 111/20, ZInsO 2022, 309, juris Rn. 31).

Das OLG Braunschweig a.a.O. führt dazu wie folgt aus:

„Dem Bereicherungsanspruch steht auch § 817 Satz 2 BGB jedenfalls vorliegend nicht entgegen.

Die Bestimmung verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (BGH ZInsO 2022, 309 = BeckRS 2021, 41083 m.w.N.). § 817 Satz 2 BGB ist grundsätzlich auf sämtliche Fälle der Leistungskondition anwendbar (Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl. 2020, § 817, Rn. 11 m.w.N.). Vorliegend ist indes nicht festzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen der Norm erfüllt sind.

a)

Zwar dürfte der Kläger durch die Teilnahme an dem Online-Glücksspiel selbst objektiv gegen § 285 StGB verstoßen haben. Allerdings fehlt es an den erforderlichen [siehe nachfolgend zu lit b)] subjektiven Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB. Ob die Konditionssperre in Fällen wie dem vorliegenden bereits nach dem Schutzzweck der verletzten Norm nicht zur Anwendung kommen kann, was in der bisherigen instanzgerichtlichen Rechtsprechung für die Fälle unerlaubten Online-Glücksspiels nicht einheitlich betrachtet wird (vgl. dazu die Auflistungen in der BB S. 30 = Bl. 1199 d. A. und der BErw S. 63 ff. = Bl. 1317 ff. d. A.), kann demgemäß vorliegend dahinstehen.

b)

§ 817 Satz 2 BGB setzt nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Ein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs ist gerade unter dem Aspekt der Generalprävention nur dann zu rechtfertigen, wenn sich der Leistende bewusst außerhalb der Rechtsordnung gestellt, wenn er die Rechts- oder Sittenordnung vorsätzlich verletzt hat (Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 85 m.w.N.).

Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2021 – IX ZR 111/20 = BeckRS 2021, 41083, Rn. 31; NJW 2013, 401, 403; NJW 2005, 1490, 1491). Denn wer vor den Folgen seines Tuns oder vor dessen Bewertung geradezu die Augen verschließt, muss es sich gefallen lassen, wie ein bewusst Handelnder behandelt zu werden (BGH NJW 1983, 1420, 1423).

Soweit es um die Erkenntnis der Sittenwidrigkeit geht, reicht es in der Regel aus,

dass der Leistende alle Tatsachen kennt, die die Sittenwidrigkeit seines Handelns ausmachen. Soweit dagegen – wie hier – ein Gesetzesverstoß des Leistenden in Rede steht, kann die Existenz der verschiedenartigsten Verbotsgesetze nicht ohne Weiteres und generell als bekannt vorausgesetzt werden. Vielmehr ist die Kenntnis gerade des Verbotsgesetzes festzustellen, soweit dieses nicht als allgemein bekannt angesehen werden darf (OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 87 m.w.N.), wobei es genügt, wenn sich der Leistende der Einsicht in die Gesetzeswidrigkeit leichtfertig verschließt (BGH NJW 1989, 3217, 3218; 1993, 2108, 2109; strenger: OLG München 22. November 2021 – 5 U 5491/21, BeckRS 2021, 55957, Rn. 1). Eine nur fahrlässige Unkenntnis reicht hingegen nicht (vgl. Schwab, in: MüKo, BGB, 8. Aufl., § 817 Rn. 88; so wohl auch: OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1283).

aa)

Es war Sache der als Bereicherungsschuldnerin in Anspruch genommenen Beklagten, die Voraussetzungen der rechtshindernden Einwendung darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, mithin auch, dass dem Kläger ein im o. g. Sinne bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 817 Satz 2 BGB zur Last fällt (vgl. OLG Frankfurt NJW-RR 2022, 1280, 1282; Beschl. v. 5. Mai 2022 – 19 U 281/21, S. 19 = Anlage K II 2; vgl. OLG Braunschweig, Beschl. v. 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 14; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 19; Schwab, aaO, Rn. 89 m.w.N.).

[...]

Ferner hat die Beklagte gerügt, dass der Kläger „offensichtlich keine Bemühungen unternommen habe, die Rechtslage zu prüfen“ (Klageerwiderung S. 36, letzter Abs. = Bl. 83 d. A.). Ergänzend hat die Beklagte dargelegt, dass die Frage der Illegalität des Online-Glücksspiels „breit in den Medien diskutiert“ worden sei (Klageerwiderung S. 7 Mitte, S. 36, letzter Abs. = Bl. 54, 83 d. A.). Der Kläger habe sich daher mindestens über die Rechtmäßigkeit von Online-Casinos informieren müssen, etwa über die Suchmaschine „Google“ (Klageerwiderung S. 7 Mitte = Bl. 54 d. A.). Weiter hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass in Nr. 2.8 ihrer AGB (Anlage B1 = Bl. 100 d. A.) ein Hinweis auf die alleinige Verantwortung des Spielers für die

Rechtmäßigkeit seines Handelns enthalten sei, und behauptet, der Kläger habe den AGB im Zuge seiner Registrierung ausdrücklich zugestimmt. Indem er „offensichtlich keinerlei Bemühungen unternommen habe, die Rechtslage zu prüfen, sondern den Hinweis der Beklagten schlicht ignoriert“ habe, habe er eine mögliche Strafbarkeit bewusst in Kauf genommen bzw. sich dieser Möglichkeit zumindest leichtfertig verschlossen (Klageerwiderung S. 36 unten = Bl. 83 d. A.).

Insoweit hat die Beklagte aber ihrer Darlegungslast nicht genügt, als damit allenfalls ein fahrlässiger Verstoß behauptet worden ist.“

Diesen umfassenden und überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

Derweil kann das Gericht nicht feststellen, dass dem Kläger in subjektiver Hinsicht der für einen Ausschluss erforderliche Vorwurf gemacht werden kann. Der Kläger gab in seiner persönlichen Anhörung überzeugend an, bei seiner Anmeldung auf der Website der Beklagten deren AGB zwar bestätigt, nicht aber gelesen zu haben. Auch aus der Angabe, dass er, der Kläger täglich die Frankfurter Allgemeine Zeitung gelesen und TV-Sender wie die ARD und das ZDF gesehen habe, lässt sich zur Überzeugung des Gerichts nicht feststellen, dass der Kläger positive Kenntnis davon hatte, dass konkret das Angebot der Beklagten illegal war. Einerseits kann der Kläger gerade etwaige Zeitungsartikel unbeachtet gelassen haben. Andererseits folgt aus einer Berichterstattung, dass die Angebote ggf. rechtlich zweifelhaft sind keine Kenntnis von der Illegalität. Nachvollziehbar gab der Kläger auch an erst im Jahr 2023 auf facebook von der Illegalität des Glücksspielangebots der Beklagten erfahren zu haben. Das Verkennen einer etwaigen Illegalität des Angebots der Beklagten mag fahrlässig sein, grob fahrlässig oder leichtfertig ist es nach der Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht. Hinzu kommt nämlich, dass der Umstand, dass die Beklagte dem Kläger in der Folge nach ordnungsgemäßer Registrierung den begehrten Zugang zu dem Online-Spiel gewährte, jedenfalls geeignet war, etwaige Bedenken des Klägers gegen die Rechtmäßigkeit des Angebots zu zerstreuen (vgl. dazu OLG Braunschweig a.a.O. sowie dort zitiert OLG Frankfurt NJW-RR, 2022, 1280, 1283; Beschl. v. 5. Mai 2022 – 19 U 281/21, S. 20 f.).

c) Dem Rückforderungsanspruch steht auch nicht § 242 BGB entgegen.

Das OLG Braunschweig a.a.O. führt dazu wie folgt aus:

„Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gem. § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des venire contra

factum proprium ausgeschlossen. Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Frankfurt NJW 2022, 1280, 1284; OLG Hamm, Beschluss vom 12. November 2021 – 12 W 13/21 = BeckRS 2021, 37639, Rn. 23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig, Beschl. v. 3. Dezember 2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956, Rn. 18).

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

d) Auch durch den Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020 kann sich die Beklagte ihrer Haftung nicht entziehen. Denn durch den Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020 sind die unerlaubten Onlineangebote nicht im Wege eines Verwaltungsakts - auch nicht für den Zeitraum ab dem 08.09.2020 - legalisiert worden. Die Unterzeichnenden haben sich hierin lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht konzentriert gegen die Anbieter verständigt, die sich absehbar auch der neuen Regelung im GlüStV 2021 entziehen wollen, ohne jedoch verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden solle (BGH, Urteil v. 22.07.2021, I ZR 194/20, juris Rn. 52; OLG Hamm, a.a.O., Rn. 26). Den Zivilgerichten steht ein solches „Auswahlermessen“ ohnehin nicht zu, so dass die Absprache für die zivilrechtliche Beurteilung ohne Belang ist (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 52, 54; OLG Dresden, a.a.O., Rn. 51) (vgl. Kammergericht Berlin v. 21.07.2023 - 18 U 37/22 Rn. 43 - juris).

e) Dem Rückzahlungsanspruch steht ist auch nicht (teilweise) die Einrede der Verjährung, auf welche sich die Beklagte berufen hat, gemäß § 214 BGB entgegen.

(1) Die vorliegenden Ansprüche unterliegen der regelmäßigen, dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB. Diese beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Dies war vorliegend im Jahr 2023.

Beweisbelastet für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ist insoweit die Beklagte. Denn wer sich auf die Verjährung beruft, hat deren tatsächliche Voraussetzungen zu beweisen, also Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist (BGH NJW 2008, 2576 (2578); ZIP 2007, 624 (628)).

Beweisen muss der Schuldner, hier die Beklagte, bei der Regelverjährung auch, ab wann der Gläubiger, hier der Kläger, die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kannte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen (§ 199 Abs. 1 Nr. 2) (BGH NJW 2007, 1584; BeckOK BGB/Henrich, 67. Ed. 1.8.2023, BGB § 194 Rn. 10). Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es im Rahmen der für den Beginn der Verjährung maßgeblichen Umstände vorliegend entscheidend auch darauf an, dass der Kläger davon wusste (oder grob fahrlässig nicht wusste), dass die Beklagte über keine Lizenz für das Angebot ihrer Online-Glücksspiele verfügte und dieses daher illegal war. Grundsätzlich wäre eine solche Lizenzierung gemäß § 4 Abs. 5, 10 GlüStV für bestimmte Glücksspielarten auch möglich gewesen. Die für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) bezieht sich daher auch auf das Fehlen einer entsprechenden Lizenz (vgl. dazu etwa pars pro toto OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 - 13 U 1753/22).

Dass der Kläger vor dem von ihm vorgetragene Datum im Jahr 2023 positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den erforderlichen Umständen - insbesondere auch dem Nichtvorliegen einer Lizenz zugunsten der Beklagten für das Angebot ihrer Online-Glücksspiele in Berlin - hatte, hat die Beklagte nicht zu beweisen vermocht. Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 817 S. 2 BGB verwiesen werden.

Daher begann die Verjährung vorliegend mit Ablauf des Jahres 2023, so dass die am 06.09.2023 in unverjährter Zeit eingereichte um am 04.11.2023 zugestellte Klage die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB erst fortan hemmt.

(2) Auch die absolute Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 3 BGB ist vorliegend nicht erreicht. Denn die streitgegenständlichen Einzahlungen des Klägers begannen am 06.09.2013, so dass die zehnjährige Frist zwar am 06.09.2023 endete. Zu diesem Zeitpunkt war die vorliegende Klage eingereicht. Aufgrund der Kostenrechnung vom 25.09.2023 erfolgt sodann per 11.10.2023 die Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses und per 04.11.2023 die Klagezustellung. Eine durch den Kläger verschuldete Verzögerung ist darin nicht zu erblicken, so dass die Zustellung gemäß § 167 ZPO auf die Klageeinreichung zurückwirkt und die Verjährung daher seit dem 06.09.2023 hemmt.

5) Mangels Zweifeln an der Unionsrechtmäßigkeit der hier maßgeblichen Normen des GlüStV kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO analog nicht in Betracht. Hierzu kann zunächst auf den Beschluss des BGH vom 22.07.2021 – I ZR 199/20, BeckRS 2021, 21504 sowie vorgehend das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 06.10.2020 - 5 U 72/19 verwiesen

werden. Darüber hinaus führt das LG Hamburg in seinem Urteil vom 12.01.2022 – 319 O 85/21 hierzu wie folgt aus:

„Entgegen der Ansicht der Beklagten erachtet die Kammer diese Norm auch nicht für unionsrechtswidrig. Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verstößt nicht gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV (vgl. KG Berlin, Urteil vom 06.10.2020, Az.: 5 U 72/19, Rn. 41, zitiert nach juris). Das OLG Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 03.07.2019 (Az.: 9 U 1359/18, zu finden unter juris) hierzu folgendes ausgeführt: „Vielmehr ist ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht vereinbar. Es schränkt zwar die durch Art. 56 f. AEUV gewährleistete Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern ein, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (BVerwG NVwZ 2018, 895, beck-online). Es ist allerdings grundsätzlich Sache des Mitgliedstaates, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen und die Erforderlichkeit einzelner Maßnahmen zu beurteilen (vgl. EuGH, C-316/07, ECLI:EU:C:2010:504 = Slg. 2010, I-8099 = NVwZ 2010, 1409 – Markus Stoß, und EuGH, C-46/08, ECLI:EU:C:2010:505 = Slg. 2010, I-8175 = NVwZ 2010, 1422 – Carmen Media). Die staatlichen Stellen verfügen im besonderen Bereich der Veranstaltung von Glücksspielen über ein ausreichendes Ermessen, um festzulegen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung ergeben (vgl. EuGH, C-390/12, ECLI:EU:C:2014:281 = EuZW 2014, 597 = NVwZ 2014, 1003 Ls. – Pfleger; vgl. insgesamt BVerwG NVwZ 2018, 895, beck-online).

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Kohärenzgebot vor. Regelungen im Monopolbereich müssen an einer tatsächlichen Verfolgung unionsrechtlich legitimer Ziele ausgerichtet sein. Über den Monoporsektor hinausgreifend fordert das Kohärenzgebot, dass eine die Dienstleistungsfreiheit einschränkende Regelung nicht durch eine gegenläufige mitgliedstaatliche Politik in anderen Glücksspielbereichen mit gleich hohem oder höherem Suchtpotenzial in einer Weise konterkariert werden darf, die ihre Eignung zur Zielerreichung aufhebt (vgl. BVerwGE 147, 47 = NVwZ-RR 2014, 181 Rn. 31 ff., 51 ff. mwN, und BVerwGE 157, 126 [165] = NVwZ 2017, 791). Hingegen verpflichten die unionsrechtlichen Grundfreiheiten den Mitgliedstaat nicht zu einer sämtliche Glücksspielsektoren und föderale Zuständigkeiten übergreifenden Gesamtkohärenz glücksspielrechtlicher Maßnahmen (BVerwG NVwZ 2018, 895; BVerw-

GE 147, 47 = NVwZ-RR 2014, 181 Rn. 53 u. 55).“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung an.

6) Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 286, 288, 291 ZPO. Rechtshängigkeit im Sinne der §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 2 ZPO ist vorliegend mit Zustellung der Klageschrift bei der Beklagten am 04.11.2023 eingetreten. Folglich beginnt der Zinsanspruch des Klägers ab dem 05.11.2023.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 39, 40, 48 GKG und folgt dem entsprechend bezifferten, einzigen Klageantrag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II

Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.




Landgericht Berlin II
36 O 175/23

Verkündet am 29.07.2024


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.07.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle